



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
UMWELT, LANDWIRTSCHAFT,
ERNÄHRUNG, WEINBAU
UND FORSTEN

ENTWICKLUNGS- PROGRAMM PAUL -

Entwicklungsprogramm "Agrarwirtschaft,
Umweltmaßnahmen, Landentwicklung" (PAUL)

CCI Nr.: 2007DE06RPO01

PAULa Grundsätze des Landes Rheinland-Pfalz für **Vertragsnaturschutz Weinberg** **- Neuanlage Roter** **Weinbergspfirsich -**

Auflage 01/2008

Impressum

Herausgeber:

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten
Kaiser Friedrich Straße 1, 55116 Mainz

Bearbeitung:

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten
Abt. 2 – Naturschutz und nachhaltige Entwicklung
Abt. 8 – Landentwicklung, Agrarpolitik und Markt

in Zusammenarbeit mit
Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
Rheinhessen – Nahe – Hunsrück
Agrarumweltleistungen

Weitere Informationen:

www.pflanzenbau.rlp.de

Herstellung:

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
Rheinhessen – Nahe – Hunsrück
Rüdesheimer Str. 60-68, 55545 Bad Kreuznach
Telefon: 0671/820-0, Telefax: 0671/820-300
Email: dlr-rnh@dlr.rlp.de

Bad Kreuznach, 1. Auflage Januar 2008
VN_WRN_111201.doc

PAULa Grundsätze
des Landes Rheinland-Pfalz
für den
Vertragsnaturschutz Weinberg
- Neuanlage Roter Weinbergspfirsich -

Inhalt:

1.	Allgemeine Regelungen.....	2
2.	Einzelflächenbezogene Regelungen	2
2.1	Anforderungen.....	2
2.2	Pflanzung der Bäume	2
2.3	Maßnahmen zur Förderung und Pflege der Jungbäume	2
2.4	Düngung.....	3
2.5	Pflanzenschutz	3
2.6	Unternutzung der Fläche	3
2.7	Sonstige Vorgaben	4
3.	Aufzeichnungspflicht.....	4
4.	Anlagen	4
4.1	Aufzeichnungen Maßnahmen.....	5

Ziel der Maßnahme ist die Neuanlage und Aufwuchspflege von Anlagen des Roten Weinbergspfirsich in Steil- und Steilstlagen der Weinbaugebiete in Rheinland-Pfalz. Der Pfirsich, *Prunus persica*, wurde von den Römern zusammen mit der Weinrebe über die Alpen gebracht. Die Weinrebe und der Weinbergspfirsich sind demnach schon sehr alte und gute Nachbarn. Durch die dauerhafte Pflege bzw. naturnahe Bewirtschaftung werden Lebensräume wärmeliebender Arten erhalten und positive Effekte für das typische Landschaftsbild der Weinbaulandschaft erzielt.

1. Allgemeine Regelungen

- Die Programmteilnehmer sind verpflichtet, im gesamten Unternehmen (landwirtschaftliche Unternehmer) bzw. auf allen bewirtschafteten Flächen (sonstige Landnutzer) die geltenden rechtlichen Regeln einzuhalten. Dies umfasst die Einhaltung der Cross Compliance-Vorgaben und der darüber hinausgehenden Vorschriften zum Fachrecht in Bezug auf die Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln (z.B. Nährstoffvergleiche, Phosphat-Bodenuntersuchungen).
- Ausnahmegenehmigungen bezüglich der maximal 170 kg Gesamtstickstoff aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft sind nicht zulässig (Düngeverordnung § 4 (4), Richtlinie 91/676/EWG des Rates zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen).
- Die zu fördernden Flächen müssen nach naturschutzfachlicher Begutachtung durch die Fachberater im Antragsverfahren anerkannt werden.
- Auf den Flächen sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Naturschutzziele zu erreichen.

2. Einzelflächenbezogene Regelungen

2.1 Anforderungen

Die Flächen müssen in den ausgewiesenen Gebieten liegen.

2.2 Pflanzung der Bäume

- Die Fläche muss pflanzfertig hergerichtet sein, d.h. die Entfernung aller ober- und unterirdischen Pflanzenbestandteile sowie aller Rebrahmen hat vor der Pflanzung zu erfolgen. Diese Maßnahme ist nicht förderfähig.
- Auf den Flächen müssen im ersten Verpflichtungsjahr mindestens 200 und maximal 400 Bäume pro Hektar gesetzt werden.
- Der Baumabstand sollte mindestens 5 Meter betragen und ist gleichmäßig auf der Fläche zu verteilen.
- Bei den Pflanzungen sind ausschließlich Rote Weinbergspfirsiche zu setzen. Es ist auf eine gute Qualität des Pflanzgutes zu achten (siehe Merkblatt Roter Weinbergspfirsich). Ansprechpartner sind hier die naturschutzfachlichen Berater.
- Der Artenbeleg Roter Weinbergspfirsich der Bäume muss, z. B. über Einkaufsbelege nachgewiesen werden.

2.3 Maßnahmen zur Förderung und Pflege der Jungbäume

- Obstbaumschnitt, d.h. einmaliger Pflanzschnitt und jährliche Schnittmaßnahmen sind im Verpflichtungszeitraum durchzuführen.
- Die Baumscheiben sind offen, d.h. frei von Bewuchs, zuhalten. Ein flache Abdeckung mit organischem Material, z. B. Holzhäcksel, ist erwünscht.

- Jungbäume sind bei der Pflanzung mittels geeigneter Maßnahmen (z.B. Draht-hosen) gegen Wildverbiss abzusichern, dabei ist auf die Verwendung naturver-träglicher Materialien zu achten.
- Sofern im Laufe des Verpflichtungszeitraums gepflanzte Bäume absterben, sind diese binnen eines Jahres durch Nachpflanzung zu ersetzen.

2.4 Düngung

- Es dürfen keine Mineraldünger eingesetzt werden.
- Die Düngung der Bäume ist zur Förderung des Jungbaumwachstums erforder-lich. Erlaubt ist die Verwendung von organischen Düngern im Baumscheibenbe-reich mit Einarbeitung. Empfohlen wird Kompost, Stallmist und ergänzend Horn-späne, Rizinusschrot, Maltaflor. Z.B. jährlich im März ca. 400 g Maltaflor / Rizi-nusschrot oder 200 g Hornspäne oder ein Eimer Stallmist im Baumscheibenbe-reich flach eingearbeiten.
- In begründeten Fällen sind nach naturschutzfachlicher Begutachtung durch die Fachberater abweichende Sonderregelungen mit Genehmigung der Bewilli-gungsbehörde (Kreisverwaltung) zulässig.

2.5 Pflanzenschutz

- Es dürfen grundsätzlich keine Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden.
- Zur Entwicklungsförderung sollen bei Bedarf und in Abstimmung mit dem Fach-berater folgende Pflanzenschutzmaßnahmen durchgeführt werden:
 - ◆ Bekämpfung der Kräuselkrankheit (*Taphrina deformans*) (siehe Merkblatt Ro-ter Weinbergspfirsich)
 - ◆ Bekämpfung der Spitzendürre (*Monilia laxa*)
- Bei fachlicher Notwendigkeit können weitere Maßnahmen von der Bewilligungs-behörde (Kreisverwaltung) zugelassen werden.

2.6 Unternutzung der Fläche

- Grundsätzlich soll eine Selbstbegrünung der Fläche stattfinden. In fachlich be-gründeten Fällen regelt der Bewirtschaftungsvertrag die Ausbringung von Mähgut aus benachbarten, wertvollen Biotopflächen oder eine entsprechende Heublü-menaussaat. Zum Beispiel kann bei fachlicher Notwendigkeit im Bewirtschaf-tungsvertrag festgelegt werden, ob die Begrünung mit einer standortgerechten Saatgutmischung durchzuführen ist.
- Zur Erhaltung der Lebensräume verschiedener Arten ist die Fläche mindestens 1 mal im jeweiligen Verpflichtungsjahr zu mähen und / oder zu mulchen.
- Das Mähen und / oder Mulchen ist in der Zeit vom 15. Mai bis 14. November zu-lässig.

- In begründeten Fällen sind nach naturschutzfachlicher Begutachtung durch die Fachberater abweichende Sonderregelungen mit Genehmigung der Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) zulässig, z.B. früherer Mahdtermin.

2.7 Sonstige Vorgaben

- Die Ernte der Früchte muss jährlich erfolgen.
- Auf den Vertragsflächen dürfen keine sonstigen Flächennutzungen, wie z.B. Mieten, Dung- oder Kompostlager durchgeführt werden. Auch eine Verwendung der Flächen als Wege- und Wendefläche oder allgemeiner Lagerplatz ist nicht zulässig.

3. Aufzeichnungspflicht

- Die auf den Einzelflächen (vgl. Pkt. 2) vorgenommenen Maßnahmen sind chronologisch und unverzüglich, gemäß der Anlage - Aufzeichnungen Maßnahmen zu dokumentieren.

4. Anlagen

4.1 Aufzeichnungen Maßnahmen

Muster

Unternehmen (Name, Anschrift und Nummer des Unternehmens) Paula Paul Paulwinkel 1 66666 Paulhausen 33605 40 20000		Folgende Verfahren stehen zur Auswahl: WRN = Neuanlage Roter Weinbergspfirsich		
Schlagnummer(n) Flächennachweis Agrarförderung	Größe	Ver- fahren ¹⁾	Pflegetmaßnahmen	
			Datum	Art der Pflege
1	3.200 m ²	WRN	15.01.2008	Pflanzung von 100 Jungbäumen Roter Weinbergspfirsich
..	25.01.2008	Bekämpfung der Kräuselkrankheit mit 10 % igem Branntweinessig, tropfnass gespritzt
..	23.03.2008	Pflanzschnitt an 100 Roten Weinbergspfirsichen
..	15.04.2008	Düngung der Baumscheiben mit Hornspänen und Einarbeitung
..	15.04.2008	Abdecken der Baumscheiben mit Holzhäcksel
..	1.06.2008	Wässern der Bäume, ca. 20 l/Baum
..	1.08.2008	Mulchen der Fläche

¹⁾ Die Abkürzung für das durchgeführte Verfahren ist einzutragen.



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Landwirtschafts-
fonds für die Entwicklung des
ländlichen Raums:
Hier investiert Europa in die
ländlichen Gebiete

Dieses Angebot des Förderprogramms PAULa wird im Rahmen des Schwerpunktes 2 des Entwicklungsprogramms PAUL unter Beteiligung der Europäischen Union und dem Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten durchgeführt.

